



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1862**

CDLIII. Kurfürst Joachim II. bestätigt die Stadt Frankfurt, am 22. October 1536.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55756)

seite der von Burgfz dorff vnd Irer leuthen zu Ratftock sein vnd pleiben vnd mag sich ein yder seins teils von dem andern vngehendert gebrauchen. Es soll aber der acker vnd felde dem schultzen vnd andern zu Rutwin zuftendig gein Rutwin gehorig vnd demselben pleiben. Es sollen auch die Rutwinifchen die lancke zufischen vnd zu Irer fischerey zugebrauchen. Desgleichen ob sie bey dem modderpful binnen dem Malhauffen wassers halben Ir vihe auf Ir weide nicht treiben konthen, Auch vmb vnd dvber demselben Malhauffen auf der Burgfz dorffer vnd Irer leut von Ratftock seite auf Ire, der Rutwinifchen weide zu treiben vnd auch zu Irem behuf dahin zu faren macht haben. Es sollen auch die Burgfz dorffer vnd Ire leut zu Ratftock Ir kane auf die piscene zu bringen sich hinfur enthalten vnd hiemit sollen sie folcher Irer gebrechen grüntlich vnd entlich entscheiden vnd vertragen sein vnd bleiben, vnd was sich derwegen zwuschen Inen mit worthen ader sunft widder willens zugetragen, sol kein teil dem andern In vngut ader argem, weder mit worthen oder wercken, anden, effen nach gedencken, Sunder sie sollen diesem entscheidt vnd vertrag allenthalben nachsetzen vnd sich hinfur nachbarlich vnd freuntlich gegen einander halten vnd erzeigen, Wie dan sie vbgemelten vnfern Comissarien vnd Rethen von beiden teiln bewilligt vnd zugesagt haben, getreulich vnd vngederlich. Zu urkunt mit vnferm zu endt dieses Recefs aufgedrucktem Secret besiegelt Vnd Geben in vnser Stadt Franckfordt an der Oder, am Tage vndecim milium virginum, Anno etc. Im XXXVI<sup>ten</sup>.

Nach dem Orig. des Stadtarchives, Heitwein No. 4 und 5 in dupl.

**CDLIII. Kurfürst Joachim II. bestätigt die Stadt Frankfurt, am 22. October 1536.**

Wir Joachim, von Gots gnaden Marggraf zu Brandenburg, Des Heiligen Romischen Reichs Ertzkammerer vnd Churfurst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen, Bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem briue Allen, die ine sehen oder horen lesen, Das wir nach todlichem abgange etwan des hochgebornen Fursten hern Joachims, Marggrauen zu Brandenburg, Churfursten, vnfers gnedigen, freuntlichen, lieben hern vnd Vaters seliger vnd loblicher gedechtnus, vnfern lieben getrewen den Burgern zu Franckfurt, die nue sein vnd zukommende werden, besetzt vnd bestetigt haben, Befesten vnd bestetigten inen mit diesem briue alle ire freyheit vnd alle ire gerechtigkeit vnd alle ire gewonheit Vnd wollen vnd sollen sie lassen vnd behalten bey allen iren rechten, bey eren vnd gnaden, darbey sie in vorgangen zeiten sind gewesen. Vnd wir sollen vnd wollen inen halten alle ire briue, die sie haben von Fursten zu Fursten vnd Furstin, Vnd wollen vnd sollen sie sonder allerley hindernus lassen vnd behalten mit aller gnade, mit aller freyheit vnd aller gerechtigkeit, bey allen iren lehen, Erben, eigen vnd pfandungen, als sie alles vor haben gehabt vnd besessen. Auch sollen vnd wollen wir Rittern vnd Knechten, Bürgern, gepaurn vnd allen leuten gemeniglich, geistlichen vnd werntlichen, halten ire briue vnd wollen vnd sollen sie bey allen rechten, freyheiten vnd gnaden lassen. Auch wollen wir vnser Stadt Franckfurt bey allen straffen, die zu vnd von Inen gehen zu wasser vnd zu Land, gnediglich vnd festiglich behalten vnd bleiben lassen,

als von alters herkommen ist. Zu vrkunt mit vnserm anhangendem Ingesiegel vorfiegelt vnd Geben zu Franckfurt, Sontags nach der Eylftaufent Junckfrawen tag, Cristi vnfers hern geburt Taufent Fünfhundert vnd jm Sechs vnd dreißigsten Jare.

Nach dem Orig. des Stadtarchives II, 1, 13.

CDLIV. Kurfürst Joachim bestätigt der Stadt Frankfurt die Niederlage und Straßensahrt,  
am 23. October 1536.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Ertzcamerer vnd Churfurst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Hertzog, Burggraf zu Nurnberg vnd furst zu Rügen, Bekennen vnd thun kunt öffentlich mit diesem briue vor vns, vnser erben vnd nachkomen, Marggrauen zu Brandenburg vnd sunst vor allermeiniglich, als wir nach thotlichem abgang etwan des hochgebornnen Fursten, hern Joachims, Marggrauen zu Brandenburg, Churfursten etc., zu Stettin, Pommern Hertzog, Burggrauen zu Nurnberg vnd Fürsten zu Rugen, vnfers gnedigen vnd freuntlichen lieben hern vnd vaters seligen vnd löblicher gedechtnus, Vnfern lieben getrewen Burgermeistern vnd Rathman vnser Stadt Franckfurth an der Oder Im anfang vnfers Churfürstlich Regiments vnd entpfahung der Erbhuldigung vf Ir demütig erfuchen alle vnd igliche Ir begnadungen, freiheiten, altherkomen vnd gerechtikeiten, damit sie von etwan vnserm vorfarn Marggrauen zu Brandenburg begabet, bestetiget vnd confirmiret, haben sie vns jn sunderheit etwan des hochgenanten vnfers freuntlichen vnd gnedigen lieben hern vnd vater Confirmacion briue anzeigen lassen, darjnnen meldung geschicht, Was etwan Marggraff Ludwig zu Brandenburg, Churfurst der Romer etc., jnnen der nyderlag der kaufmansgüter, auch der wagenfarth halben mit kaufmans güter von beiden teilen der Oder auf vnd nyder durch gnante vnser Stadt Franckfordt vnd sunst in keinerley weiß anders wo gehen nach durch gestat sol werden, gegeben hat, nach Inhalt desselben briues, daruber aufgangen, Vnd vns darauf vndertheniglich gebethen, damit die nyderlege vnd wagenfarth, so sie von anfangk der Stadt gehabt, desteballz jn jrm wesen vnd standt pleiben mag, solchs confirmirn vnd zu bestetigen, das wir solchs alles, wie obtet, vnd darneben jr demutige bethe, auch jr willige trewe dinste ansehen vnd jnen vnd jre nachkomen solchen etwan vnfers freuntlichen vnd gnedigen lieben hern vnd vaters seliger gedechtnus brif in allen puncten vnd articulen confirmirt vnd bestetigt, Confirmirn vnd Bestetigen denselben, wie obtet, In crafft vnd macht ditz briues vnd wollen in ernstlicher meynung, das die strassen vnd wagenfarth mit kaufmansgüter von beiden teiln der Oder auf vnd nyder durch vnser Stadt Franckfurdt vnd sunst in keinerley weiß anders wo, nach auf Landzberg oder an ander orter, dan vf Cultrin die Oder herauf vnd vf Crossen vnd Reppen die Oder herab vnd so furder gegen Franckfurdt geen vnd farn sollen, vnd wo yemant do entgegen thun vnd frembde strassen suchen wurde, Sollen vnd mogen sie verhindern vnd aufhalten, getreulich vnd vngeferlich. Zu vrkunt mit vnserm anhangenden Ingesiegel vorfiegelt vnd Geben